

der in den §§ 2 und 3 gestellten Aufgaben. Das Plenum nimmt von den Arbeitsgruppen Berichte und Vorschläge entgegen, berät seine Vorhaben und Konzeptionen mit Staatsorganen und gesellschaftlichen Gremien, die auf diesem Gebiet tätig sind und Verantwortung tragen, und fördert die Tätigkeit von kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen, die dieser Aufgabe besonders verpflichtet sind. Das Plenum tagt in der Regel jährlich einmal. Es wird vom Sekretariat einberufen und vom Vorsitzenden des Nationalen Rates geleitet. Zu den Tagungen des Plenums können Leiter von Staatsorganen und von kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen sowie von gesellschaftlichen Organisationen oder deren Beauftragte eingeladen werden, wenn es für die sachkundige Erörterung und Entscheidung der zur Behandlung stehenden Probleme und Aufgaben zweckmäßig ist.

(3) Arbeitsgruppen des Nationalen Rates werden für die wichtigsten Arbeitsgebiete der Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes und für die effektive Koordinierung und Durchführung bestimmter ausgewählter Aufgaben gebildet. Sie setzen sich aus Mitgliedern des Nationalen Rates zusammen. Der Vorsitzende des Nationalen Rates kann mit Zustimmung der übergeordneten Leiter weitere anerkannte sachkundige Vertreter aus Wissenschaft und Praxis, aus Staatsorganen, kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen sowie gesellschaftlichen Organisationen als ständige oder zeitweilige Mitglieder berufen. Beiräte beim Ministerium für Kultur und anderen zentralen Staatsorganen, die auf dem Gebiet der Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes tätig sind, können in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane als Arbeitsgruppen im Sinne dieses Statuts wirksam werden. Die Leiter der Arbeitsgruppen sind für eine effektive Arbeit der jeweiligen Gruppe verantwortlich und dem Plenum, dem Vorsitzenden des Nationalen Rates und seinem Sekretariat darüber rechenschaftspflichtig.

(4) Das Sekretariat ist das geschäftsführende Organ des Nationalen Rates. Es besteht aus dem Sekretär des Nationalen Rates und beauftragten Mitgliedern des Nationalen Rates. Der Sekretär des Nationalen Rates ist für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Arbeit des Sekretariats verantwortlich.

### § 5

(1) Die in den Nationalen Rat berufenen und in seinen Arbeitsgruppen tätigen Mitglieder sind bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben durch die zentralen und örtlichen Staatsorgane zu unterstützen.

(2) Die Durchführung der den Mitgliedern des Nationalen Rates und -seiner Arbeitsgruppen übertragenen Aufgaben gilt als Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Institutionen sowie die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften sind verpflichtet, ihre in die Arbeit des Nationalen Rates einbezogenen Mitarbeiter bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

### III.

#### Schlußbestimmung

### § 6

Dieses Statut tritt am 18. September 1980 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1980

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h  
Vorsitzender

## Anordnung über das Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen

— Altölanordnung —

vom 29. August 1980

Die Sicherung der Erfassung und rationellen Verwertung von Altölen ist eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe zur Stärkung der Rohstoffbasis der Deutschen Demokratischen Republik, die auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und Bilanzierung durchzuführen ist. Die Erfassung und Verwertung der Altöle gewährleistet zugleich die Durchsetzung der Forderungen des Landeskulturgesetzes. Zur Lösung dieser Aufgabe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### Geltungsbereich und Grundsätze

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie für

— Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, Handwerks- und Gewerbebetriebe (nachfolgend ablieferungspflichtige Betriebe genannt) und

— Bürger,

die Anwender, Bezieher oder Lieferer von Motoren-, Verdichter-, Trafo- und Turbinenölen (nachfolgend Frischöle genannt) sind.

(2) Für die Bereiche der bewaffneten Organe haben die zuständigen Minister die erforderlichen Festlegungen in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Minister für Materialwirtschaft zu treffen.

#### § 2

(1) Altöle im Sinne dieser Anordnung sind Schmieröle und Funktionsflüssigkeiten auf Erdöl- und Braunkohlenbasis, die infolge ihres durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch bedingten Zustandes nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendet werden können.

(2) Altöle dürfen nur Alterungsprodukte und Fremdstoffe entsprechend den Qualitätsforderungen in den Allgemeinen Lieferbedingungen für Altöle enthalten. Verunreinigungen oder Vermischungen mit Fremdstoffen jeglicher Art während der Erfassung, Sammlung und Ablieferung sind auszuschließen. Als Fremdstoffe gelten insbesondere auch organische Lösungsmittel, Petroleum, Fette, Lacke und Farben, öllösliche Hochpolymere, Wasser, Emulsionen, Salze, Chemikalien, Waschbenzin und Dieselkraftstoff sowie Heizöl.

#### § 3

(1) Ablieferungspflichtige Betriebe und Bürger, bei denen Altöle nach § 2 Abs. 1 anfallen, sind verpflichtet, die Altöle nach den Vorschriften dieser Anordnung qualitätsgerecht und nach folgenden Gruppen getrennt zu sammeln und abzuliefern:

Gruppe 1: Motorenaltöle, Verdichteraltöle

Gruppe 2: Industrialtöle

Gruppe 3: Transformatorenaltöle

Gruppe 4: Turbinenaltöle getrennt nach Turb L 24/TL 24, Turb L 36/TL 36.

(2) Altöle sind sofort nach Anfall in ständig abgedeckten Behältern zu sammeln. Die Lagerung, Umfüllung und der